

Corporate-Governance-Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

1. Grundverständnis

Als global agierender Konzern legt TeamViewer großen Wert auf eine gute Corporate Governance. Transparente und verantwortungsvolle Unternehmensführung, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat und eine offene Kapitalmarktkommunikation stellen dabei aus Sicht von TeamViewer zentrale Elemente dar. Die TeamViewer AG orientiert sich dabei an den Standards des DCGK.

Der Vorstand und Aufsichtsrat der TeamViewer AG berichten nachfolgend gemeinsam über die Corporate Governance bei TeamViewer gemäß Ziffer 3.10 des DCGK in der aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017. Aufgrund der engen inhaltlichen Überschneidung geben Vorstand und Aufsichtsrat den Corporate-Governance-Bericht gemeinsam mit der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f HGB ab, die Teil des zusammengefassten Lageberichts ist.

2. Vorstand

2.1 Zusammensetzung

Der Vorstand der TeamViewer AG setzte sich zum 31. Dezember 2019 aus zwei Mitgliedern zusammen. Die beiden aktuellen Vorstandsmitglieder wurden für eine Amtszeit von drei Jahren bis zum 18. August 2022 bestellt. Gemäß der Satzung der TeamViewer AG wird der Vorstand durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.

Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass für die erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens neben den fachlichen Fähigkeiten und Erfahrungen der Vorstandsmitglieder auch Diversitätsaspekte eine wichtige Rolle spielen. Gemäß seines Diversitätskonzepts strebt der Aufsichtsrat daher eine Zusammensetzung des Vorstands an, bei der sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, damit der Vorstand als Gesamtgremium auf ein möglichst breites Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen, Kenntnisse und Fähigkeiten zurückgreifen kann.

Die Vielfalt im Vorstand spiegelt sich im individuellen Ausbildungs- und beruflichen Werdegang sowie im unterschiedlichen Erfahrungshorizont seiner Mitglieder wider. Jedes Vorstandsmitglied soll allerdings in der Lage sein, die Aufgaben eines Vorstandsmitglieds in einem international tätigen, börsennotierten Softwareunternehmen wahrzunehmen und das Ansehen der Gesellschaft in der Öffentlichkeit zu wahren. Die Mitglieder des Vorstands sollen zudem über ein vertieftes Verständnis des Geschäfts und des Marktumfelds der Gesellschaft und in der Regel über mehrjährige Führungserfahrung verfügen. Darüber hinaus sollte mit Blick auf das Geschäftsmodell

der Gesellschaft mindestens ein Vorstandsmitglied über Kenntnisse in den folgenden Bereichen verfügen:

- Strategie und strategische Führung
- Technologie- und SaaS-Unternehmen, einschließlich relevanter Märkte und Kundenbedürfnisse
- Betrieb und Technologie einschließlich IT und Digitalisierung
- Corporate Governance
- Personalmanagement und -entwicklung
- Finanzen inklusive Finanzierung, Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement und interne Kontrollverfahren

Mit Blick auf die internationale Ausrichtung der Aktivitäten der Gesellschaft sollte zumindest ein Teil der Mitglieder des Vorstands über nennenswerte internationale Erfahrung verfügen. Zu den Zielen der Gesellschaft im Hinblick auf die Zielgröße von Frauen im Vorstand wird auf die Ausführungen unter 4. *Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen* verwiesen. Die Altersgrenze für Vorstandsmitglieder liegt bei 65 Jahren. Eine heterogene Altersstruktur wird nachrangig zu den anderen genannten Kriterien angestrebt.

2.2 Aufgaben

Der Vorstand leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese regelmäßig mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Grundzüge der Geschäftsführung, der Zusammenarbeit des Vorstandes und der Information des Aufsichtsrats sind in einer Geschäftsordnung für den Vorstand festgelegt. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den anderen Organen der Gesellschaft kollegial und vertrauensvoll zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die Geschäftsführung. Unbeschadet dessen leitet jedes Mitglied des Vorstands den ihm durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung. Die Vorstandsmitglieder arbeiten kollegial zusammen und beraten und unterrichten sich gegenseitig laufend. Vorstandssitzungen finden regelmäßig, in der Regel alle zwei Wochen, statt. Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng zusammen. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats ist gemeinsame Aufgabe von Vorstand und Aufsichtsrat. Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat im Rahmen seiner Berichtspflichten gemäß § 90 AktG regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance. Er geht auf Abweichungen des

Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Entscheidungsrelevante Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet. Der Vorstand bedarf für bestimmte in der Geschäftsordnung festgelegte Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.3 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für die Gesellschaft einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, nicht für sich persönlich nutzen. Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren. Jedes Vorstandsmitglied hat Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offenzulegen und die anderen Vorstandsmitglieder hierüber zu informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften einerseits und den Vorstandsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmungen andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Die Übernahme von Nebentätigkeiten, insbesondere von Aufsichtsratsmandaten, durch Mitglieder des Vorstandes bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3. Aufsichtsrat

3.1 Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der TeamViewer AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die aktuellen Aufsichtsratsmitglieder wurden im Zuge der Umwandlung der Gesellschaft und des Wechsels der Rechtsform für den Zeitraum bis zur Hauptversammlung im Jahr 2023 bestellt.

Der Aufsichtsrat der TeamViewer AG hat sich für seine Zusammensetzung Ziele gesetzt sowie ein Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für das Gesamtgremium erarbeitet. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied in einem international tätigen Softwareunternehmen zu erfüllen. Sie sollen in der Regel die Höchstzahl zulässiger Mandate gemäß Ziffer 5.4.5 Satz 2 DCGK einhalten und über genügend Zeit zur sorgfältigen Wahrnehmung ihres Mandats verfügen. Ein Aufsichtsratsmitglied soll zum Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und dem Aufsichtsrat in der Regel nicht länger als zehn Jahre angehören.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung des Gesamtgremiums strebt der Aufsichtsrat an, dass sich die Mitglieder im Hinblick auf ihren persönlichen und beruflichen Hintergrund, ihre Erfahrungen und ihre Fachkenntnisse ergänzen, so dass das Gesamtgremium auf ein möglichst breites

Spektrum unterschiedlicher Erfahrungen und Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Der Aufsichtsrat muss zu jeder Zeit so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder insgesamt über das Wissen, die Fähigkeiten und die berufliche Erfahrung verfügen, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgaben des Aufsichtsratsgremiums benötigt werden. Darüber hinaus müssen gemäß § 100 Abs. 5 AktG die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die TeamViewer AG tätig ist, vertraut sein und mindestens ein Mitglied über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit alle Kompetenzfelder abdecken, die für eine effektive Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind. Das beinhaltet insbesondere vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen

- in der Führung eines international agierenden Unternehmens (idealerweise in den Bereichen Software, SaaS oder Technologie)
- in Überwachungspositionen im In- und/oder Ausland
- in den Bereichen Strategie und Innovation
- in der Unternehmensentwicklung eines international aktiven Unternehmens
- im Rechnungswesen, der Rechnungslegung, im Controlling/Risikomanagement und in internen Kontrollverfahren
- in der Corporate Governance/Compliance

Unabhängigkeit

Der Aufsichtsrat soll in angemessener Weise die Eigentümerstruktur berücksichtigen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass dem Aufsichtsrat mindestens zwei Anteilseigner-Vertreter angehören sollen, die unabhängig im Sinne der Ziffer 5.4.2 des DCGK sind. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind Herr Salzmann, Herr Aqraou und Herr Felgner unabhängige Mitglieder.

Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat soll außerdem ein ausgewogenes Maß an Vielfalt widerspiegeln, insbesondere im Hinblick auf die Internationalität der Mitglieder, Berufserfahrung, Know-how und den Frauenanteil. Um dem internationalen Charakter der Gesellschaft Rechnung zu tragen, sollte der Aufsichtsrat grundsätzlich mindestens zwei internationale Mitglieder mit internationaler Management- oder unternehmerischer Erfahrung haben. Zu den Zielen der Gesellschaft im Hinblick auf die Zielgröße von Frauen im Aufsichtsrat wird auf die Ausführungen unter 4. *Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen* verwiesen.

Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass eine derartige Zusammensetzung eine unabhängige und effiziente Beratung, Beaufsichtigung und Überwachung des Vorstands sicherstellt. Daher sollen die künftigen Nominierungsvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung die genannten Ziele zu seiner Zusammensetzung berücksichtigen und gleichzeitig zu der Erfüllung des Kompetenzprofils sowie der Erreichung der Ziele des Diversitätskonzeptes beitragen.

3.2 Aufgaben

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung der Gesellschaft. Er ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

Der Aufsichtsrat hat sich mit Beschluss vom 19. August 2019 gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft eine Geschäftsordnung gegeben. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der Geschäftsordnung. Er arbeitet zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft, insbesondere dem Vorstand, zusammen. Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, hat der Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.

Gemäß seiner Geschäftsordnung muss der Aufsichtsrat mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Weitere Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies im Gesellschaftsinteresse erforderlich ist oder wenn die Einberufung der Sitzung von einem Aufsichtsratsmitglied oder vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird.

3.3 Interessenkonflikte

Die Aufsichtsratsmitglieder sind ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zustehen, für sich oder Dritte nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Der Aufsichtsrat informiert in seinem Bericht an die Hauptversammlung über aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds sollen zur Beendigung des Mandats führen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

3.4 Ausschüsse

Zur effizienten Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss und einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss gebildet. Diese Ausschüsse bestehen jeweils aus mindestens drei Mitgliedern. Über die Arbeit und die Ergebnisse der Beratungen in den Ausschüssen ist dem Aufsichtsrat regelmäßig zu berichten.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die folgenden Angelegenheiten: Er bereitet die Entscheidung des Aufsichtsrates über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses vor und überwacht die Rechnungslegung, die Rechnungslegungsprozesse sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems, des internen Revisionsystems und befasst sich mit Fragen der Compliance.

Der Prüfungsausschuss bereitet zudem die Entscheidung des Aufsichtsrats zur Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor und überwacht die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers. Er befasst sich darüber hinaus mit den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung und erteilt den Prüfungsauftrag an den Abschlussprüfer. Der Prüfungsausschuss erörtert darüber hinaus die Halbjahres- und Quartalsmitteilungen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Axel Salzmann, ist unabhängig und verfügt über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Für Informationen bezüglich der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und seiner Sitzungen während des Berichtsjahrs wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

Nominierungs- und Vergütungsausschuss

Der Nominierungs- und Vergütungsausschuss erstellt die Vorschläge des Aufsichtsrats für die Hauptversammlung hinsichtlich der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, prüft alle Aspekte der Vergütung und Anstellungsbedingungen für den Vorstand und gibt dem Aufsichtsrat Empfehlungen über den Abschluss, Änderungen oder die Beendigung der Anstellungsverträge für diese Angestelltengruppe. Bei Bedarf gibt er seine eigene, unabhängige Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und der den Vorständen gezahlten Vergütungspakete in Auftrag. Er legt eine Beurteilung der Leistung des Vorstandes vor und gibt dem Aufsichtsrat eine Empfehlung für die Anstellungsbedingungen und Vergütung des Vorstands.

Für Informationen bezüglich der Zusammensetzung des Nominierungs- und Vergütungsausschusses und seiner Sitzungen während des Berichtsjahrs wird auf die Ausführungen im Bericht des Aufsichtsrats verwiesen.

3.5 Effizienzprüfung

In Übereinstimmung mit Ziffer 5.6 des DCGK überprüft der Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner Arbeit. Gegenstand der Effizienzprüfung sind neben – vom Aufsichtsrat festzulegenden – qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat, der Informationsfluss zwischen den Ausschüssen und dem Plenum sowie die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats.

3.6 Weitere Aufsichtsratsmandate der Mitglieder des Aufsichtsrats

Die folgende Tabelle zeigt die weiteren aktuellen Mandate in Aufsichtsräten und vergleichbaren Kontrollgremien, welche die Aufsichtsratsmitglieder der TeamViewer AG zusätzlich wahrnehmen.

	Mandate gem. § 125 Abs. 1 S. 5 AktG
Dr. Abraham Peled	<ul style="list-style-type: none">• Vorsitzender des Verwaltungsrates der CyberArmor Ltd.• Vorsitzender des Verwaltungsrates der Synamedia Ltd.
Jacob Fannesbech Aqraou	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Verwaltungsrates der Telenor ASA• Vorsitzender des Verwaltungsrates der Loopia Group• Mitglied des Verwaltungsrates der Wallapop SL• Mitglied des Verwaltungsrates der Denmark Bridge• Mitglied des Verwaltungsrates der Aqraou Invest ApS• Vorsitzender des Verwaltungsrates der PhaseOne ApS• Vorsitzender des Verwaltungsrates der CaptureOne A/S
Stefan Dziarski	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG• Mitglied des Beirats der FlixBus GmbH
Holger Felgner	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Beirats der MPN Marketplace Networks GmbH
Dr. Jörg Rockenhäuser	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Beirats der Schustermann & Borenstein GmbH• Mitglied des Aufsichtsrates der P&I Personal & Informatik AG• Mitglied des Beirats der Simon Midco Limited/Lowell• Mitglied des Regionalbeirats Mitte der Commerzbank AG
Alex Salzmänn	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Aufsichtsrates der HUGO BOSS AG

4. Zielgrößen für die Beteiligung von Frauen an Führungspositionen

Der Aufsichtsrat und der Vorstand der Gesellschaft sind sich der Bedeutung von Vielfalt, namentlich der besonderen Bedeutung einer angemessenen Beteiligung von Frauen an Überwachungs- und Führungspositionen bewusst. Dementsprechend streben Aufsichtsrat und Vorstand mittelfristig eine Steigerung des Anteils von Frauen im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands¹ an. Die Zielgrößen für die Frauenbeteiligung im Aufsichtsrat, im Vorstand und in der Führungsebene unterhalb des Vorstands wurden wie folgt festgelegt:

¹ Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands existiert nicht.

	Zielgröße	Zielzeitraum	Stand zum 31. Dezember 2019
Aufsichtsrat	33%	Bis 31. Dezember 2023	0 %
Vorstand	25 %	Bis 31. Dezember 2023	0 %
Erste Führungsebene unterhalb des Vorstandes	33 %	Bis 31. Dezember 2023	50 %

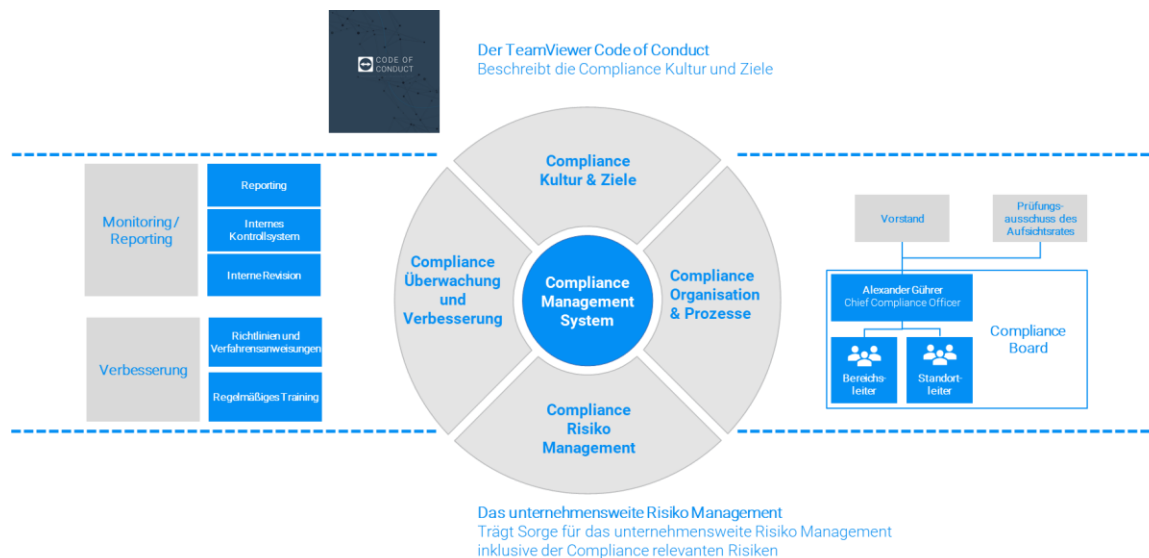
5. Compliance

Das Compliance-Management des TeamViewer-Konzerns stellt die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und Gesetze sicher.

5.1 Compliance-Management-System

Als wichtigen Bestandteil der Corporate Governance hat der TeamViewer-Konzern im abgelaufenen Geschäftsjahr die vorhandenen Compliance-Strukturen ausgebaut und in ein integriertes Compliance-Management-System überführt. Im Rahmen des Code of Conduct, der die Compliance Kultur des Konzerns beschreibt, stellt das Compliance-Management-System die Konformität der üblichen Geschäftsvorgänge mit allen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Regelungen sicher.

Allen Mitarbeitern ist zur anonymen Meldung von Compliance-Bedenken oder -verstößen ein Whistleblower-System zugänglich. Weitere, auch informelle Meldewege stehen ebenfalls zur Verfügung und sind entsprechend kommuniziert.



Compliance-Management-System des TeamViewer-Konzerns

5.1 Compliance Organisation

Die global zuständige Compliance-Organisation des Konzerns stellt die Überprüfung, Einhaltung und ggf. Verbesserung von Compliance-Prozessen sowie die Bewertung und Minderung von Compliance-Risiken sicher. Zentrales Organ der Compliance-Organisation ist das Compliance Board, das unter der Leitung des Chief Compliance Officers an den Vorstand sowie den Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet.

5.2 Code of Conduct

TeamViewer ist sich seiner wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verantwortung gegenüber Geschäftspartnern, Investoren und Mitarbeitern bewusst. Um diese Verpflichtung zu formulieren und allen Mitarbeitern ein verbindliches Rahmenwerk für ethisches Handeln im geschäftlichen Umfeld an die Hand zu geben, hat TeamViewer einen Code of Conduct eingeführt. Er beschreibt das durch den Vorstand kommunizierte Ziel, Integrität, Transparenz und die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften als Basis jedweder Entscheidungsfindung anzuwenden.

Die Bestandteile des Code of Conduct basieren auf maßgeblichen internationalen Standards und Vorschriften und umfassen im Wesentlichen Regelungen zum internen Umgang miteinander, dem Umgang mit Geschäftspartnern, Korruptionsbekämpfung und der Verantwortung hinsichtlich Sicherheit, Vertraulichkeit und der Umwelt.

Der Code of Conduct ist über die Unternehmenswebseite frei zugänglich und die Inhalte werden allen Mitarbeitern in einem jährlich stattfindenden Online-Training vermittelt. Er dient zudem als Rahmenwerk für weitere wichtige interne Richtlinien und Verfahrensanweisungen u. a. aus den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Datenschutz und IT-Sicherheit.

Zusammen mit dem Compliance Board überprüft der Chief Compliance Officer die Aktualität und Anwendbarkeit der Regelungen des Code of Conduct und ist darüber hinaus zentraler Ansprechpartner für alle Compliance-relevanten Fragestellungen.

5.3 Risikomanagementsystem, Internes Kontrollsystem und Interne Revision

Das Interne Kontrollsystem stellt im Rahmen der Corporate Governance des TeamViewer-Konzerns einen wichtigen Bestandteil zur Sicherstellung der vollständigen und korrekten Rechnungslegung und Berichterstattung dar. Es basiert auf den im Risikomanagementsystem identifizierten Risiken und stellt die Minderung der finanziellen Risiken durch entsprechende Kontrollen sicher. TeamViewer hat im Zusammenhang mit dem erfolgten Börsengang das Interne Kontrollsystem einer Überprüfung unterzogen, um zu klären inwiefern das Interne Kontrollsystem einer börsennotierten Gesellschaft entspricht. Entsprechende Ergänzungen im Internen Kontrollsystem wurden vorgenommen und werden im Verlauf des Jahres 2020 abgeschlossen sein.

Um eine angemessene und ganzheitliche Corporate-Governance-Struktur mit Risikomanagement, Internem Kontrollsystem und Compliance Management zu erreichen, hat TeamViewer zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres zudem mit der Einführung einer Internen Revision begonnen.

6. Aktionäre und Hauptversammlung

In der Hauptversammlung der TeamViewer AG können die Aktionäre ihre Rechte wahrnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz keine anderweitigen Mehrheiten oder andere Erfordernisse vorsehen. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, Änderungen der Satzung, die Ausgabe von neuen Aktien und von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen sowie die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, die Billigung des Vergütungssystems, die Wahl des Abschlussprüfers sowie in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die nächste ordentliche Hauptversammlung findet am 29. Mai 2020 in Stuttgart statt. Die Einladung zur Hauptversammlung wird zusammen mit dem Geschäftsbericht, der Tagesordnung und den weiteren vom Gesetz verlangten Berichten und Unterlagen am Tag der Einberufung auf der Internetseite der TeamViewer AG veröffentlicht. Die TeamViewer AG unterstützt die Aktionäre in der persönlichen Wahrnehmung ihrer Rechte und in der Stimmrechtsvertretung und bestellt einen Vertreter für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts.

7. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die TeamViewer AG erstellt ihren Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den vom International Accounting Standards Board (IASB) verabschiedeten IFRS und den Interpretationen des IFRS IC, wie sie in der EU verpflichtend anzuwenden sind, sowie den ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen und aktienrechtlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss der TeamViewer AG wird nach den Grundsätzen des HGB erstellt. Der Jahresabschluss der TeamViewer AG, der Konzernabschluss und der mit dem Lagebericht der Gesellschaft zusammengefasste Konzernlagebericht werden vom Vorstand erstellt und vom Abschlussprüfer und dem Aufsichtsrat geprüft. Der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Prüfungsausschusses und des Aufsichtsrats über den Jahres- und Konzernabschluss teil, berichtet über den Verlauf und die Ergebnisse seiner Prüfung und steht für Fragen und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Der Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 ist die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (EY), Stuttgart.

8. Kapitalmarktkommunikation

TeamViewer veröffentlicht alle kapitalmarktrelevanten Informationen zeitnah sowohl in deutscher als auch englischer Sprache auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.teamviewer.com/websites/teamviewer/German/1/investor-relations.html>.

Quartalsweise informiert die TeamViewer AG in den Quartalsmitteilungen, den Halbjahresmitteilungen und dem Geschäftsbericht über die Geschäftsentwicklung sowie die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Konzerns. Des Weiteren werden Informationen über Ad-hoc- und Pressemeldungen veröffentlicht. Darüber hinaus informiert die TeamViewer AG Investoren auf Roadshows und in Einzelgesprächen und ist auf verschiedenen Investorenkonferenzen vertreten. Zudem steht der Vorstand den Aktionären auf der jährlichen Hauptversammlung für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

9. Directors Dealings

Directors Dealings-Meldungen gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (MAR) der EU werden unverzüglich im Internet unter https://ir.teamviewer.com/websites/teamviewer/German/4200/directors_-dealings.html veröffentlicht. Im Geschäftsjahr 2019 wurde der TeamViewer AG ein meldepflichtiges Geschäft gemäß Artikel 19 der MAR gemeldet. Dieses betraf den Kauf von 76.190 Aktien der TeamViewer AG durch das Aufsichtsratsmitglied Jacob Fannesbech Aqraou im Zuge des Börsenganges in Höhe von 1.999.987,50 EUR.

10. Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der TeamViewer AG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der TeamViewer AG erklären, dass die TeamViewer AG den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017, bekannt gemacht vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017, (nachfolgend der „Kodex“) seit ihrem Börsengang am 25. September 2019 entsprochen hat und ihnen künftig entsprechen wird, jeweils mit folgender Ausnahme:

Ziffer 3.8 Abs. 3 des Kodex empfiehlt, dass eine D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in Höhe von 10 % des Schadens bis mindestens 150 % der festen jährlichen Vergütung des jeweiligen Aufsichtsratsmitglieds enthalten soll. Die derzeitige D&O-Versicherung der TeamViewer AG für die Mitglieder des Aufsichtsrats sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass ein Selbstbehalt keinen Einfluss auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität der Mitglieder des Aufsichtsrats hinsichtlich ihrer Aufgaben und Funktionen hat. Zudem würde dies die Wettbewerbsfähigkeit der TeamViewer AG um kompetente und qualifizierte Mitglieder des Aufsichtsrats beeinträchtigen.

Im Hinblick auf Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1 des Kodex weisen Vorstand und Aufsichtsrat auf Folgendes hin:

Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1 des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Infolge der Neuaufstellung der Gesellschaft mit dem Börsengang hat der Aufsichtsrat ein entsprechendes Kompetenzprofil sowie konkrete Ziele für seine Zusammensetzung seit dem Börsengang erarbeitet und schließlich im Umlaufverfahren am 22. November 2019 beschlossen. Vorstand und Aufsichtsrat erklären daher vorsorglich eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 S. 1 des Kodex bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung. Seitdem wird der Empfehlung entsprochen.

Göppingen, im Dezember 2019

Der Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Oliver Steil Stefan Gaiser

Dr. Abraham Peled